

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Grainet folgende Satzung:

Gebührensatzung

für das
Friedhofs- und Bestattungswesen des Naturfriedhofs Grainet
(Urnennaturfriedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Grainet erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
 1. Grabnutzungsgebühren (§ 3)
 2. Beisetzungsgebühren (§ 4)
 3. Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Grainet,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

1. ein anonymes Gemeinschaftsgrab (ohne Namenstafel/ ohne Teilnahme) (keine Reservierung möglich, werden der Reihe nach vergeben)	für 10 Jahre	100,00 €
2. ein einfaches Urnengrab auf der Wiese (werden der Reihe nach vergeben)	für 10 Jahre	300,00 €
3. ein Urnengemeinschaftsgrab (an bestehenden Baum im Wald)	für 10 Jahre	300,00 €
4. einen Familienbaum mit 4 Grabplätzen im Wald (Bäume/Preis nach Größe kategorisiert lt. Anlage)	für 20 Jahre	ab 1.500,00 €
5. einen Familienbaum mit 4 Grabplätzen (zzgl. anfallende Kosten für Baumpflanzung oder bestehenden Baum)	für 20 Jahre	2.000,00 €
6. einen Urnengrabplatz an einer Station (Themengrab) (wählbar: Rosenfeld, Lavendelfeld, Steinfeld, Bonsaifeld, Blumenfeld)	für 10 Jahre	600,00 €
7. den Erwerb eines weiteren Grabes (bezieht sich auf Familienbäume, z. B. Grabplatz Nr. 5, 6 etc.)	für 20 Jahre	250,00 €
- (2) Mit Ablauf der Grabnutzungszeit (§ 11 Friedhofs- u. Bestattungssatzung) endet das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre ist möglich. Die Verlängerung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und zwar spätestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts. Wird das Nutzungsrecht verlängert, so wird eine weitere Gebühr nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung erhoben.
- (3) Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinaus, so wird die Grabgebühr anteilig nach Jahren für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangenes Jahr gilt dabei als ganzes Jahr.
- (4) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- (5) Steinfindlinge oder Bäume sind Landschaftsbestandteile. Sie sind nur angemietet und gehen nach Auflösung der Urnengrabstätte(n) in den Besitz des Betreibers des Naturfriedhofs über.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Beisetzung ohne Angehörige
(Inkl. Urnenanforderung, Organisation, Ausstellung des Grabnachweises) | 150,00 € |
| (2) | Beisetzung mit Angehörige
(Inkl. Urnenanforderung, Organisation, Ausstellung des Grabplatznachweises) | 250,00 € |
| (4) | Samstagszuschlag (optional) | 70,00 € |
| (5) | Umbettung von Urnen und Aschenresten | 150,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

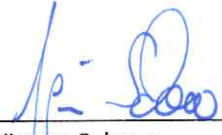
Verwaltungsgebühren (Sach- und Personalkosten)	50,00 €
Friedhofspflegekosten für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Verkehrssicherheit werden ab Verlängerung (nach 10 Jahren) für die weitere Laufzeit des Nutzungsrechtes pauschal in Rechnung gestellt.	

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainet, den 05.10.2021

Gemeinde Grainet



Jürgen Schano
1. Bürgermeister



Anlage

zur

Gebührensatzung

für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Naturfriedhofs Grainet
(Urennaturfriedhofsgebührensatzung)

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 Urennaturfriedhofsgebührensatzung:

Preiskategorien für einen Familienbaum mit 4 Grabplätzen im Wald:

Umfang bis 30 cm:	1.500,00 €
Umfang bis 60 cm:	2.000,00 €
Umfang bis 90 cm:	2.500,00 €
Umfang bis 120 cm:	3.000,00 €
Umfang bis 150 cm:	3.500,00 €
Umfang bis 180 cm:	4.000,00 €

Die Deckelung der großen Bäume liegt bei 4.000,00 €

Die Baumart spielt keine Rolle.

Bekanntmachung

der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Naturfriedhofs Grainet (Urnennaturfriedhofsgebührensatzung)

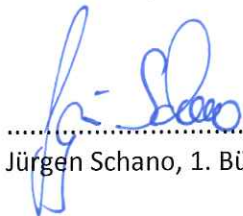
Der Gemeinderat Grainet hat in der Sitzung am 22. September 2021 eine Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Naturfriedhofs Grainet (Urnennaturfriedhofsgebührensatzung) erlassen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden im

Rathaus Grainet
Obere Hauptstraße 11
94143 Grainet.

Gemeinde Grainet



Jürgen Schano, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am:

06.10.21

abgenommen am:
